

► Leserforum

Porto und Fax: Ansatz der EBM-Nrn. 40110 und 40111 unklar

| FRAGE: „Vor dem Hintergrund der vielen Sonder-Abrechnungsregelungen infolge der COVID-19-Pandemie ist uns die richtige Anwendung der EBM-Nr. 40110 (Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes und/oder von schriftlichen Unterlagen; 0,81 Euro) nicht ganz klar. Es geht dabei nicht um die Versendung gemäß der „Corona-Ziffer“ 88122 (0,90 Euro). Wann genau ist Nr. 40110 berechnungsfähig und wann nicht? Ähnlich lautet die Frage zu Nr. 40111 (Kostenpauschale für die Übermittlung eines Telefaxes; 0,10 Euro): Ist diese Ziffer beispielsweise berechnungsfähig, wenn ein Rezept oder eine Verordnung zur Apotheke oder in die Physiopraxis gefaxt wird?“ |

ANTWORT: Für den **Versand** bzw. das **Fax** von Rezepten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen u. Ä. **an den Patienten** können die EBM-Nrn. 40110 bzw. 40111 **nicht berechnet** werden, da es sich bei einem solchen oder ähnlichen Versand um eine *reine Serviceleistung des Arztes* handelt. Die erwähnte „Corona-Ziffer“ 88122, die nach aktuellem Stand noch bis zum 31.03.2021 berechnungsfähig ist, stellt insofern eine Ausnahme dar!

Die **Nr. 40110** ist berechnungsfähig für die

- Versendung bzw. den Transport von Briefen bzw. schriftlichen Unterlagen an den
 - mitbehandelnden oder
 - weiterbehandelnden oder
 - konsiliarisch tätigen **Arzt** oder den
 - **Arzt des Krankenhauses**, zudem
- für die Versendung von Unterlagen (u. a. Krankheitsberichte, Gutachten, Kurpläne) an die **Krankenkasse** (wenn kein Freiumschlag beigefügt wurde).

Die **Nr. 40111** ist ausschließlich für das Faxen von *Befundmitteilungen, Berichten, Arztbriefen* und anderen *patientenbezogenen Unterlagen* für den mit- oder weiterbehandelnden oder konsiliarisch tätigen **Arzt** oder den **Arzt des Krankenhauses** berechnungsfähig. Die Nr. 40111 ist jedoch nicht für das Fax von Rezepten zur *Apotheke* oder zum *Physiotherapeuten* berechnungsfähig.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Vergütungsregelungen für Porto, Fax und Kopien seit dem 01.07.2020 (AAA 04/2020, Seite 8)

► Service

Praxiseinbußen ausgleichen mit der GOÄ – AAA-Sonderausgabe steht zum Download bereit

| Die Coronapandemie hat in den Arztpraxen für höhere Kosten bei meist geringeren Honorareinnahmen gesorgt. Die Möglichkeiten zum Ausgleich dieser Einbußen liegen vor allem in der GOÄ. Die Sonderausgabe „**Honorareinbußen abfedern mit der GOÄ**“ zeigt Ihnen u. a., worauf es bei der Faktorsteyerung ankommt, was bei Hausbesuchen, beim Wegegeld oder bei der Sachkosten-Abrechnung zu beachten ist (Download unter iww.de/s4636). |

Faxe und Briefe an den Patienten im Normalfall reine Serviceleistungen!



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen



DOWNLOAD

Sonderausgabe
unter iww.de/s4636